

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus ABC 2
Überarbeitet am : 10.07.2017
Druckdatum : 11.07.2017

Version (Überarbeitung) : 4.2.0 (4.1.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

rhenus ABC 2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel
Technisches Merkblatt beachten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Rhenus Lub GmbH & Co KG

Straße : Erkelenzer Str. 36

Postleitzahl/Ort : 41179 Mönchengladbach

Telefon : +49 21 61 58 69 - 0

Telefax : +49 21 61 58 69 93

Ansprechpartner für Informationen : Anwendungstechnik - technische Informationen:

+49 21 61 58 69 74 (Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel). Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

+49 21 61 58 69 77 (Kühlschmierstoff). Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

QHSE-Informationen zum Sicherheitsdatenblatt:

+49 21 61 58 69 267 (Sicherheitsdatenblatt, QHSE [Quality-Health-Safety-Environment]). Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

eMail: sicherheitsdatenblatt@rhenusweb.de

1.4 Notrufnummer

International (all languages, all informations, all time 24 h / 365 d): GBK Gefahrgutbüro GmbH +49 61 32 84 46 3.

Nationale Notrufnummer:

+49 228 19 24 0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

Einstufungsverfahren

Berechnungsverfahren.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Keine

3.3 Zusätzliche Hinweise

Hochraffiniertes Mineralöl (IP 346 DMSO-Extrakt < 3%).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus ABC 2
Überarbeitet am : 10.07.2017
Druckdatum : 11.07.2017

Version (Überarbeitung) : 4.2.0 (4.1.0)

Allgemeine Angaben

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Herzstillstand sofort Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen. Wenn Öle oder Fette (z.B. durch Hochdruckgeräte) unter die Haut geraten, drohen schwere Gesundheitsschäden. SOFORT ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Dieses Sicherheitsdatenblatt den behandelnden Ärzten vorlegen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Unverletztes Auge schützen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Folgende Symptome können auftreten: Atembeschwerden, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit. Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂), Sand.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x), Schwefeloxide, Kohlenmonoxid, Aliphatische und aromatische Pyrolyseprodukte, Phosphoroxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Für Frischluft sorgen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei

Handelsname : rhenus ABC 2
Überarbeitet am : 10.07.2017
Druckdatum : 11.07.2017

Version (Überarbeitung) : 4.2.0 (4.1.0)

der Arbeit beachten.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Für ausreichende Lüftung sorgen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Einsatzkräfte

Geeignetes Material : NBR (Nitrilkautschuk)

Ungeeignetes Material : Butylkautschuk , NR (Naturkautschuk, Naturlatex) , CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdbreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Kanalisation abdecken.

Für Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Entsorgung: siehe Abschnitt 13 .

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. (Gesundheitsgefahren : Keine) .

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für Frischluft sorgen.

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosolerzeugung/-bildung , unzureichender Belüftung , ungenügender Absaugung .

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Spezifische Anforderungen oder Handlungsregelungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackungsmaterialien

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Keine

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter vor Beschädigung schützen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Zusammenlagerungshinweise

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Oxidationsmittel .

Lagerklasse (TRGS 510) : 11

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Nicht aufbewahren bei Temperaturen unter : 0 °C .

Empfohlene Lagerungstemperatur : 0 °C - 40 °C .

Schützen gegen : Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze schützen.

Lagerstabilität : >= 6 Monate . Technisches Merkblatt beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus ABC 2
Überarbeitet am : 10.07.2017
Druckdatum : 11.07.2017

Version (Überarbeitung) : 4.2.0 (4.1.0)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert : nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Eine stoffspezifische expositionsabhängige Prüfung gemäß REACH, Anhang XI, Kapitel 3 wurde nicht durchgeführt.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Augen-/Gesichtsschutz

Zusätzliche Augenschutzmaßnahmen : Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) : 4 Stunden (NBR (Nitrilkautschuk) , Dicke des Handschuhmaterials : 0,4 mm) . Hinweise des Herstellers beachten. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Ungeeignetes Material : Butylkautschuk , NR (Naturkautschuk, Naturlatex) , CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand : fest

Farbe : weiß

Geruch

charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/-bereich bei Normaldruck :	(1013 hPa)	>	250	°C	
Siedepunkt/-bereich bei Normaldruck :	(1013 hPa)	>	250	°C	
Zersetzungstemperatur :			nicht bestimmt		
Flammpunkt :		>	200	°C	
Untere Explosionsgrenze, volumenbezogen :			nicht bestimmt		
Obere Explosionsgrenze, volumenbezogen :			nicht bestimmt		
Explosionsgefahr :			Nicht explosionsgefährlich.		
Dichte 20°C :	(20 °C)	ca.	0,93	g/cm ³	DIN 51757
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit			Nicht bzw. nur wenig		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus ABC 2
Überarbeitet am : 10.07.2017
Druckdatum : 11.07.2017

Version (Überarbeitung) : 4.2.0 (4.1.0)

Wasser:		wassermischbar.
log P O/W :		nicht bestimmt
Geruchsschwelle :		nicht bestimmt
Relative Dampfdichte :	(20 °C)	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit :		nicht bestimmt
Entzündbare Feststoffe :	Nicht bestimmt.	
Oxidierende Feststoffe :	Nicht brandfördernd.	

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Überschreitung der Lagertemperatur: Gefahr des Berstens des Behälters.

10.5 Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Oxidationsmitteln möglich. Säure

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Gefährliche Zersetzungsprodukte : Kohlenmonoxid , Kohlendioxid. , Aldehyde. , Ketone , Schwefeloxide , Stickoxide (NOx) , Phosphoroxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen

Akute orale Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reizung und Ätzwirkung

Primäre Reizwirkung an der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reizung der Augen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reizung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung

Bei Hautkontakt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nach Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus ABC 2
Überarbeitet am : 10.07.2017
Druckdatum : 11.07.2017

Version (Überarbeitung) : 4.2.0 (4.1.0)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.3 Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Nach Verschlucken

Bisher keine Symptome bekannt.

Bei Hautkontakt

Bisher keine Symptome bekannt.

Nach Einatmen

Bisher keine Symptome bekannt.

Bei Augenkontakt

Bisher keine Symptome bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen verwerten.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Der Abfall ist bis zu einer Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu halten. Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen verwerten. Abfälle zur Verwertung sind einzustufen und zu kennzeichnen.

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel Produkt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus ABC 2
Überarbeitet am : 10.07.2017
Druckdatum : 11.07.2017

Version (Überarbeitung) : 4.2.0 (4.1.0)

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AAV : 120112

Abfallschlüssel Verpackung

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AAV : 150110

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Die Entsorgung ist nachweispflichtig. Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Andere Entsorgungsempfehlungen

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

REACH-Verordnung - die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

CLP-Verordnung - das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) 1272/2008 über die Neuordnung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] . Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind :

Keine

Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

nicht relevant

Nationale Vorschriften

DGUV Regel 109-003 (BGR/GUV-R 143) Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen - beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : rhenus ABC 2
Überarbeitet am : 10.07.2017
Druckdatum : 11.07.2017

Version (Überarbeitung) : 4.2.0 (4.1.0)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

01. Relevante identifizierte Verwendungen · 03. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen - Zusätzliche Hinweise · 05. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren - Gefährliche Verbrennungsprodukte · 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse · 07. Weitere Angaben zu Lagerbedingungen - Empfohlene Lagerungstemperatur · 07. Weitere Angaben zu Lagerbedingungen - Lagerstabilität · 09. Aggregatzustand · 10. Gefährliche Zersetzungsprodukte · 13. Abfallschlüssel Produkt · 13. Sachgerechte Entsorgung / Produkt

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Berechnungsverfahren.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

GHS Gefahrenhinweise der Inhaltsstoffe

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Bei Mischungen die Kennzeichnungsschilder und Sicherheitsdatenblätter aller Komponenten beachten. Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: Siehe Abschnitt 1.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.